

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 69. Von der Vormundschaft des Mannes über die Frau.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

und contrahiren, denn es wäre unbillig, freie Leute in ihrem Eigenthums-Recht einzuschränken.

L. 2. D. Si quis a parent. manum.

§. 69.

Von der Vormundschaft des Mannes über die Frau.

Schon in den ältesten Zeiten finden wir, daß die Weiber insgemein Vormünder haben mußten. *) Diese Vormundschaft führt der Mann während der Ehe über seine Frau kraft göttlicher und menschlicher Gesetze. **) Aus eben diesem Grund hören wir auch von einer *potestate maritali*, welche aber in unseren Tagen eingeschränkter, als in älteren Zeiten ist, aber dennoch immer soviel effectuirt, daß sie die Administration des unter den Eheleuten gemeinschaftlichen Vermögens, als einen Ausfluß dieser potestatis

maritalis dem Manne nach der allgemeinen Meinung der Rechtslehrer zuschreibt. ***)

*) Whener Obs. pract. voc. mundbar, mundbebarde.

**) Genes. 3. v. 16.

Carpz. J. P. Consist. Cft. 15. def. 19.

Rodenb. d. orig. & progr. jur. matr.

Grotius d. J. B. & P. L. 2. C. 5. & 8.

***) Wheyer. P. L. th. 19. §. 2. ibique allegati.

§. 70.

Fortsetzung.

Wir dürfen aber diese Vormundschaft keineswegs nach den allgemeinen Principien der Curatel behandeln. Der Mann übernimmt sie nicht als eine Beschwerde, sondern als einen besonderen ihm zur Ehre gereichenden Vorzug. Er darf deswegen nicht wie ein anderer Vormund schwören, kein Inventarium errichten, keine Rechnung ablegen, und ist vor keinen aus Nachlässigkeit erzeugten Nachtheil tenent.

Wheyer loc. cit. & alleg.

§. 71.